S 4 SF 33/20 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Fulda
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialprozess Pauschgebühr einstweiliger Rechtsschutz kontradiktorisches Verfahren Urteil Beschluss kostenprivilegiertes Verfahren
Leitsätze	Auch wenn sich ein sozialgerichtliches Eilrechtsschutzverfahrens durch kontradiktorischen Beschluss erledigt, ermäßigt sich die Pauschgebühr auf die Hälfte (entgegen HSLG, Beschl. v. 10. Oktober 2019 – L 2 SF 45/19 E).
Normenkette	SGG § 185 SGG § 186 S. 1 SGG § 189

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 33/20 E
Datum	30.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Das PauschgebÃ¼hrenverzeichnis gegenÃ¼ber der ErinnerungsfÃ¼hrerin vom 5. Oktober 2020 wird dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die PauschgebÃ¼hr unter Nr. 10 fÃ¼r das Verfahren des SG Fulda S 10 AL 54/20 ER auf 75,00 EUR festgesetzt wird.

Der Erinnerungsgegner hat der ErinnerungsfÃ¼hrerin ihre notwendigen

auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der PauschgebÃ¼hr, die von der ErinnerungsfÃ¼hrerin fÃ¼r das vor dem SG Fulda unter dem Aktenzeichen S 10 AL 54/20 ER gefÃ¼hrte Verfahren (im Folgenden nur: Ausgangsverfahren) zu entrichten ist. In diesem Ausgangsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dieses Rechtsschutzbegehren wies der zustÃ¤ndige Kammervorsitzende mit Beschluss vom 1. September 2020 zurÃ¼ck. In der Folge wurde im Rahmen der PauschgebÃ¼hrenfestsetzung gemÃ¤Ã Â§ 189 Abs. 1 SGG fÃ¼r das Ausgangsverfahren eine PauschgebÃ¼hr von 150 EUR (vgl. Â§ 184 Abs. 2 SGG) festgesetzt und der Erinnerungsgegnerin als Bestandteil des GebÃ¼hrenverzeichnisses vom 5. Oktober 2020 am Folgetag zugestellt.

Hiergegen wendet sich die ErinnerungsfÃ¼hrerin mit ihrer Erinnerung vom 13. Oktober 2020, die am selben Tag bei dem Sozialgericht Fulda eingegangen ist. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass fÃ¼r diese Verfahren lediglich 75 EUR als PauschgebÃ¼hr hÃ¤tten festgesetzt werden dÃ¼rfen.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das PauschgebÃ¼hrenverzeichnis vom 5. Oktober 2020 dahingehend zu berichtigen, dass fÃ¼r das Ausgangsverfahren lediglich eine PauschgebÃ¼hr von 75 EUR festgesetzt wird.

Der Erinnerungsgegner beantragt,
die Erinnerung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, dass eine Reduzierung der PauschgebÃ¼hr von 150 EUR auf lediglich 75 EUR vorliegend nicht in Betracht komme, weil das Gericht im Ausgangsverfahren eine streitige Entscheidung habe treffen mÃ¼ssen. Nach Â§ 186 S. 1 SGG ermÃ¤Ãige sich zwar die PauschgebÃ¼hr auf die HÃ¤lfte, wenn eine Sache nicht durch Urteil erledigt werde; insoweit dÃ¼rfe aber nicht auf den Wortlaut abgestellt werden, sondern darauf, ob eine kontradiktorische Entscheidung ergangen sei.

Eine ErmÃ¤Ãigung der GebÃ¼hr finde letztlich auch bei einem Gerichtsbescheid und auch bei einem Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG nicht statt. Denn die bei diesen Entscheidungen anfallende MÃ¼hewaltung des Gerichts sei mit derjenigen vergleichbar, die fÃ¼r ein Urteil erforderlich sei. Folglich sei eine volle PauschgebÃ¼hr festzusetzen. Im Ãbrigen verweist der Erinnerungsgegner auf die AusfÃ¼hrungen des HLSG in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2019 (L 2 SF 45/19 E).

II.

Die gem. Â§189 Abs. 2 SGG zulÃ¤ssige, insbesondere fristgemÃ¤Ã erhobene Erinnerung ist begrÃ¼ndet. FÃ¼r das Ausgangsverfahren wurden zu Unrecht 150 EUR als PauschgebÃ¼hr festzusetzen.

GemÃ¤Ã Â§ 184 Abs. 1, 2 SGG hat eine nicht kostenprivilegierte Beteiligte wie die ErinnerungsfÃ¼hrerin fÃ¼r jedes Verfahren vor den Sozialgerichten, soweit nicht ein Fall des Â§ 197a SGG vorliegt, eine PauschgebÃ¼hr zu entrichten, die vor dem erstinstanzlichen Sozialgericht 150 EUR betrÃ¤gt. Die GebÃ¼hr ermÃ¤Ãigt sich gemÃ¤Ã Â§ 186 S. 1 SGG "auf die HÃ¤lfte", wenn "eine Sache nicht durch Urteil erledigt" wird.

Vorliegend wurde die "Sache", also das Ausgangsverfahren, nicht durch "Urteil" erledigt, sondern durch einen "Beschluss". Damit ist der Tatbestand des Â§ 186 S. 1 SGG erfÃ¼llt, so dass sich die GebÃ¼hr von 150 EUR auf die HÃ¤lfte, also 75 EUR reduziert. Somit durfte nur diese hÃ¤lftige GebÃ¼hr gegenÃ¼ber der ErinnerungsfÃ¼hrerin festgesetzt werden.

Dieses Ergebnis kann nicht durch die Argumentation des Erinnerungsgegners infrage gestellt werden. Zusammengefasst vertritt er die Auffassung, dass es im Hinblick auf die GebÃ¼hrenreduzierung nicht auf die Entscheidungsform ankommen kÃ¶nne, sondern auf die fÃ¼r die Erledigung des jeweiligen Verfahrens entstandenen MÃ¼hen des Gerichts. Seien diese einem Urteil gleichzusetzen, wie es bei einem kontradiktorischen Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Fall sei, scheide eine GebÃ¼hrenreduzierung aus.

Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil, wie der Erinnerungsgegner selbst einrÃ¤umt, dass der Wortlaut des Â§ 186 S. 1 SGG dem entgegensteht. Eine Auslegung gegen den ausdrÃ¼cklichen Wortlaut einer Norm ist aufgrund der Gesetzesbindung sowohl der exekutiven Gerichtsverwaltung wie auch der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) unzulÃ¤ssig. Es ist fÃ¼r die Kammer auch schlicht ausgeschlossen, dass der Prozessrechtsgesetzgeber bei der Verwendung des Begriffs "Urteil" falsche Vorstellungen Ã¼ber die Bedeutung dieses Wortes gehabt haben kÃ¶nnte. Es dÃ¼rfte unter formaler Betrachtungsweise kaum einen anderen prozessrechtlichen Begriff geben, der so eindeutig bestimmt ist wie der des gerichtlichen Urteils. Verwendet der Prozessrechtsgesetzgeber einen solchen unzweideutigen Begriff, verbietet es die Gesetzesbindung von vornherein anzunehmen, er habe es nicht so (genau) gemeint.

Insofern Ã¼berzeugen auch die AusfÃ¼hrungen des 2. Senats des HLSG im vom Erinnerungsgegner zitierten Beschluss vom 10. Oktober 2019 (L 2 SF 45/19 E) nicht. Hier formuliert der Senat (juris Rn. 14): Bei der Anwendung von Â§ 186 S. 1 SGG kÃ¶nne "nicht allein auf den Wortlaut abgestellt werden", denn dieser sei "im zu entscheidenden Kontext unergiebig, erwÃ¤hnen die kostenrechtlichen Vorschriften doch keinerlei verfahrensbeendende BeschlÃ¼sse". Allerdings findet sich ein Paragraf zuvor, nÃ¤mlich bei der Bestimmung der FÃ¤lligkeit der PauschgebÃ¼hr in Â§ 185 SGG, eine sehr feine Differenzierungen nach mÃ¶glichen Erledigungsarten von Verfahren, bei denen ausdrÃ¼cklich der Begriff "Beschluss" ErwÃ¤hnung findet. Verfahrensbeendende BeschlÃ¼sse sind also sehr wohl ausdrÃ¼cklich

Regelungsgegenstand des sozialgerichtlichen Kostenrechts. Dies gilt umso mehr, als der Begriff "Beschluss" erst 1958, also vier Jahre nach Inkrafttreten des SGG, in Â§ 185 SGG eingefÃ¼gt worden ist. HÃ¤tte es dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, die GebÃ¼hrenreduzierung bei jeder kontradiktorischen Entscheidung auszuschlieÃen, wÃ¤re doch selbst verstÃ¤ndlich zu erwarten gewesen, dass dies auch im nachfolgenden Paragraphen entsprechend richtiggestellt wird. Dies ist aber (bis heute) gerade nicht passiert.

Auch darÃ¼ber hinaus bestehen keine Zweifel daran, dass die GebÃ¼hrenreduzierung auf die HÃ¤lfte dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Die Halbierung von GerichtsgebÃ¼hren fÃ¼r kontradiktorische Eilrechtsschutzentscheidungen ist das Prinzip des deutschen Gerichtskostenrechts in nahezu allen Verfahren vor deutschen Gerichten (in Zivilverfahren gem. Nr. 1410 KV GKG: 1,5 GebÃ¼hr statt 3,0 beim Urteil; vor dem VG: gem. Nr. 5210 KV GKG 1,5 GebÃ¼hr statt 3,0 beim Urteil; vor dem FG: gem. Nr. 6210 KV GKG 2,0 GebÃ¼hr statt 4,0 fÃ¼r ein Urteil; und natÃ¼rlich auch vor dem SG, wenn ausnahmsweise das GKG Anwendung findet: gem. Nr. 7210 KV GKG 1,5 GebÃ¼hr statt 3,0 beim Urteil). Warum dies gerade bei kostenprivilegierten Eilrechtsschutzverfahren anders sein soll, erschlieÃt sich in keiner Weise. Insofern ist die Feststellung des HLSG im Beschluss vom 10. Oktober 2019 (L 2 SF 45/19 E, juris Rn. 15) vÃ¶llig zutreffend: Die Regelung in Â§ 186 S. 1 SGG lÃ¤uft "â da das Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht anders als durch Beschluss entscheiden kann â auf eine generelle Halbierung der PauschgebÃ¼hr in Eilverfahren hinaus". Doch entgegen der obergerichtlichen Auffassung entspricht dies exakt dem Willen des Gesetzgebers, wie er ihn hier und im gesamten Prozesskostenrecht, wie dargelegt, an zahlreichen Stellen zum Ausdruck gebracht und zum Prinzip erklÃ¤rt hat.

Soweit demgegenÃ¼ber vorgebracht wird, mit der GebÃ¼hrenreduzierung solle nach den Gesetzesmotiven "die Bereitschaft der gebÃ¼hrenpflichtigen LeistungstrÃ¤ger" gefÃ¶rdert werden, "eine aussichtslose Rechtsverfolgung aufzugeben, und auf diese Weise die Gerichte entlasten (BT-Drs. I/4357, S. 33), ist dies natÃ¼rlich zutreffend. Aber nach dem Wortlaut eben nur bei Urteilsverfahren, denn im einstweiligen Rechtsschutz gilt â wie dargelegt â der generelle Halbierungsgrundsatz.

Die Kammer verkennt nicht, dass der Ausschluss der GebÃ¼hrenreduzierung einer auch andernorts anzutreffenden Auffassung der Obergerichte (etwa BayLSG, Beschl. v. 7. Mai 2019 â L 12 SF 152/19 E â; ThÃ¼rLSG, Beschl. v. 9. November 2018 â L 1 SF 1194/18 E), insbesondere aber weithin der â durchweg richtergetragenen â Kommentarliteratur entspricht (s. ebenso Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 186 Rn. 2; Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 186 [Stand: MÃ¤rz 2020] Rn. 18 f.; GroÃ, in: Berchtold [Hrsg.], SGG, 6. Auflage 2021, Â§ 186 Rn. 4; Schmidt, in: Fichte/JÃ¼ttner [Hrsg.], SGG, 2. Auflage 2014, Â§ 186 Rn. 2; zutreffend anders allerdings [nur] KrauÃ, in: Roos/Wahrendorf [Gesamthrsg.], beck-online.GROSSKOMMENTAR zum SGG, Â§ 186 [Stand: September 2019] Rn. 16). Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass sich all diese Auffassungen Ã¼ber den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes sowie den Willen des Kostenrechtsgesetzgebers hinwegsetzen mÃ¼ssen, um zu ihrem

gewÃ¼nschten Ergebnis zu gelangen. Daher kann sich die Kammer dem nicht anschlieÃen.

Die wie auch bei Erinnerungen gem. Â§ 197 Abs. 2 SGG notwendige Kostenentscheidung (vgl. SG Fulda, Beschl. v. 10. Februar 2010 â S 3 SF 22/09 E â juris Rn. 68 ff.) folgt aus Â§ 193 SGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Â§ 189 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024